



Vereinsatzung moment.mal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'moment.mal' und trägt mit seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche; Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die Vereinstätigkeit soll insbesondere dazu dienen, Yoga und eine Haltung der Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche zugänglich zu machen und für die Bedeutung von Achtsamkeit in der Erziehung und Bildung zu sensibilisieren.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation & Durchführung von unentgeltlichen Yoga- und Achtsamkeitskursen für Kinder und Jugendliche
 - Organisation & Durchführung von unentgeltlichen Weiterbildungen für Eltern, Erzieher und anderen Interessierten zum Thema Achtsamkeit in der Erziehung und Bildung
 - Schaffung einer freien Plattform, auf der sich die Allgemeinheit zum Thema Kinderyoga & Achtsamkeit in der Erziehung und Bildung weiterbilden kann
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bereitstellung von kostenlosen Informationen zum Thema Achtsamkeit für Kinder und Jugendliche
 - Unentgeltliche Beratung von Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur achtsamen Bildungseinrichtung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich



auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Jede natürliche wie juristische Person hat 1 Stimme.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele des Vereins durch Zuwendung oder auf andere Weise unterstützen will.
- (2) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (§6 Absatz 2),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§6 Absatz 3),
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,



- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder mehr als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf möglichen Ausschluss die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Beiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem/r ersten Vorsitzende/n und dem/r zweiten Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - B) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - C) Die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - D) Die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.



E) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

F) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied endgültig aus, wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstands.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- (4) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - A) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - B) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 - C) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (siehe §7)
 - D) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - E) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 3 Vereinsmitglieder erscheinen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenenthaltungen sind keine gültigen Stimmen und bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4 Mehrheit, eine Änderung des Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit und alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen.



moment mal

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu führen und vom/ von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins


- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder einer sonstigen Behörde vorgeschrieben werden, dürfen direkt vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt über die zweckgemäße Verwendung des noch vorhandenen Vermögens des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde mit der Gründung des Vereins laut Gründungsprotokoll beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

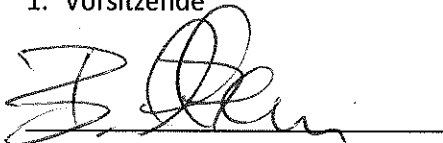
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung wird bestätigt.

Berlin, den 3. Juni 2019



Constanze Hashemian

1. Vorsitzende



Benjamin Olzem

2. Vorsitzende